

## Erläuterungen zum Aufnahmeverfahren für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder)

Sie wollen Ihr Kind für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege anmelden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen das Aufnahmeverfahren erläutern. Auf Wunsch stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend und Soziales für Nachfragen und Hilfestellungen gern zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Frankfurt (Oder) stellt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den freien Trägern als Betreiber der Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für die in der Stadt wohnenden Kinder und Familien zur Verfügung.

### **Rechtliche Situation:**

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind das **Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** sowie das **Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Brandenburg** in der jeweils geltenden Fassung.

Anspruch auf Förderung:

- **Rechtsanspruch auf Mindestbetreuungszeit** für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (täglich 6 Stunden) bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe (Hort - täglich 4 Stunden)
- **Bedingter Rechtsanspruch nach Prüfung durch das Amt für Jugend und Soziales** für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahrs, der 5./ 6 Schuljahrgangsstufe sowie für alle anderen Kinder bei einem längeren Betreuungsbedarf; insbesondere wenn der/ die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

### **Betreuungsumfang**

Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung:

#### **1. in Krippen und Kindergärten:**

- a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
- b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
- c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

#### **2. in Horten:**

- a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
- b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
- c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes z.B. aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern, so kann in Absprache mit der Kita-Leitung eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden.

### **Ziele/ Aufgaben von Kindertagesbetreuung sind u.a.:**

- die Unterstützung der Familien bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag
- die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern
- die Förderung der Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot
- die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen
- die Gewährleistung einer gesunden Ernährung und Versorgung

## **2. Aufnahmeverfahren**

Es wird empfohlen, **mindestens 6 Monate** vor der geplanten Kinderbetreuung einen Platz zu suchen, um eine Betreuung ab dem Zeitpunkt sicherzustellen, ab dem der Betreuungsplatz auch tatsächlich benötigt wird.

**Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zu den Stichtagen 01.03./ 01.06./ 01.09. oder 01.12. eines jeden Jahres (zuzüglich 2 Wochen Eingewöhnungszeit).**

Bei dringendem Bedarf (z.B. aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) kann eine Aufnahme auch zwischen den Stichtagen erfolgen; der Nachweis dieses Bedarfes muss mit der Antragstellung erfolgen.

**Voraussetzung für die Aufnahme Ihres Kindes in Kindertagesbetreuung ist die Vorlage des Kita-Berechtigungsscheines in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle.**

### **Kita-Berechtigungsschein**

Der Berechtigungsschein, den Sie auf Ihren Antrag hin erhalten, hat die Funktion eines Bescheides. Dieser enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs und **kann bei jedem Träger einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle in Frankfurt (Oder) eingelöst werden, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.**

Eltern und Träger erhalten mit dem Berechtigungsschein die Garantie, dass der belegte Platz entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes unter Berücksichtigung der zu leistenden Elternbeiträge durch die Stadt finanziert wird.

### **Prüfung bei einem längeren Betreuungsbedarf/ bei einer Aufnahme vor dem nächsten Stichtag**

Die Feststellung des Betreuungsumfanges orientiert sich an der zeitlichen Beanspruchung durch Erwerbstätigkeit oder andere bedarfsbegründende Tätigkeiten (zuzüglich Wegezeiten) und/oder den sonstigen Erfordernissen aus sozialen, pädagogischen oder familiären Gründen. Der erhöhte zeitliche Bedarf ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Arbeitgeberbescheinigung) zu belegen. Ebenso ist der Bedarf für eine Aufnahme außerhalb des Stichtages nachzuweisen.

### **Platzsuche / Vertragsabschluss**

Sie können eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in Frankfurt (Oder) **frei wählen**, wenn der entsprechende Rechtsanspruch vorliegt und freie Kapazitäten vorhanden sind. Den **Betreuungsvertrag für einen Kita-Platz schließen Sie dann direkt mit den Einrichtungen.** In der Kindertagespflege erfolgt ein Vertragsabschluss unter Beteiligung des Amtes für Jugend und Soziales.

Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Kindertageseinrichtung keinen Platz erhalten, können Sie sich im Amt für Jugend und Soziales bzw. auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) – [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) – über **freie Plätze** informieren. Bei dringendem Bedarf weist Ihnen das Amt für Jugend und Soziales freie und geeignete Plätze nach. Diese können allerdings im gesamten Stadtgebiet liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar.

### **Änderung des Betreuungsumfanges**

Grundsätzlich sind Änderungen des Betreuungsumfanges jederzeit möglich. Sofern eine Erweiterung gewünscht wird, sind ein neuer Antrag und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich. Reduzierungen auf die Mindestbetreuungszeit erfordern nur eine formlose schriftliche Mitteilung an das Jugendamt. Sie erhalten dann einen neuen Berechtigungsschein, auf dessen Grundlage Sie den Vertrag mit dem Träger anpassen können.

### **Ein erneuter Antrag oder eine erneute Bedarfsprüfung ist erforderlich, wenn:**

- ein Kita-Wechsel geplant ist (bitte an die Vorlage der Kündigungsbestätigung denken)
- der Betreuungsumfang erweitert werden soll
- das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat
- das Kind von der Kita in die Schule wechselt und eine Hortbetreuung von mehr als 4 Stunden täglich benötigt
- das Kind die 5. und 6. Schuljahrgangsstufe besucht und ein Hortbesuch erfolgen soll

Wenn Sie Fragen zum Berechtigungsschein (Bescheid) oder zum allgemeinen Verfahren haben, können Sie sich zur Beratung gern an den Kita-Bereich im Amt für Jugend und Soziales (Oderturm – 18. Etage - Tel. 552-5119 oder 552-5045 oder 552-5108) wenden.